

## U R T E I L !

I. Aufgrund der Mahl- und Saegemühlengerechtigkeit des Haus-Nr. 25 (siehe Geschaeftsregisternummer 343 vom 10. Mai 1895 des königlichen Notars Theodor Möser in Garmisch, die auf S. 15/16 die Mahl- und Saegemühlengerechtigkeit des Haus-Nr. 25 – mein Justizrecht - ausdrücklich bestaetigt) werden die gesamten „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 10/O3, K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6, K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim (Waisenhausstrasse 5, D-82362 Weilheim; Alpenstrasse 16, D-82362 Weilheim) samt allen damit zusammenhaengenden Entscheidungen, Beschlüssen, Urteilen, Verfügungen, Verfahren und dergleichen hiermit vollumfaenglich und von Anfang an aufgehoben und öffentlich für nichtig erklärt.

II. Das Amtsgericht Weilheim und das Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen werden verurteilt, saemtliche Grundakten des Haus-Nr. 25 (mit allem was damit zusammenhaengt, u.a. Haus-Nr. 10, 11, 21, 28 und 75 und die dazugehörigen Flurnummern usw.) an mich herauszugeben.

III. Das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe ist vollumfaenglich mir zugeordnet.

II. Das Urteil ist sofort vollstreckbar und wird öffentlich bekannt gemacht. Saemtliche Behörden, Gerichte und sonstigen Institutionen sind daran gebunden.

### B e g r ü n d u n g :

Laut Geschaeftsregisternummer 343 vom 10. Mai 1895 des königlichen Notars Theodor Möser in Garmisch (Original befindet sich in meinen Haenden) wird auf den Seiten 15/16 dieser Urkunde die Mahl- und Saegemühlengerechtigkeit des Haus-Nr. 25 (mein Justizrecht) ausdrücklich bestaetigt, d.h., (Rechts)Vorgaenge, die das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe (mit allem was damit zusammenhaengt) betreffen, dürfen ausschliesslich über die Mahl- und Saegemühlengerechtigkeit des Haus-Nr. 25 abgewickelt werden. Laut Original-Geburtsurkunde-Nr. 62/1942 des Standesamtes Murnau bin ich am 12. Juli 1942 geboren. Meine Staatsangehörigkeit ist Deutsches Reich (nicht wie das unzuständige Amtsgericht München angibt: ungeklärt), meine Volkszugehörigkeit ist deutsch und laut Taufbuch ist meine Religionszugehörigkeit bis heute evangelisch. Nach dem Reichserbhofgesetz (§§ 19 II, 37ff.), dem Höferecht, dem Anerbenrecht und den Rechtssätzen der reichsunmittelbaren Grafschaft Eschenlohe (siehe Beschluss des Reichshofrates in Wien vom 05.02.1768) bin ich der Alleineigentümer des gesamten Haus-Nr. 25 und somit der gesamten Mühle vor Eschenlohe (mit allem was dazugehört). Somit stehen auch einzig und allein mir die Justizrechte zu. Das heisst, für mich ist einzig und allein das Mühlengericht des Haus-Nr. 25 (mein eigenes Gericht) zuständig. Diese Rechte, die mir bis heute seit Jahrzehnten unterschlagen wurden/werden, sind nie beseitigt worden, sondern bestehen bis heute fort. Das Amtsgericht Weilheim war daher, u.a. zur Einleitung/Durchführung der Zwangsversteigerungsverfahren K 10/O3, K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6, K 86/O6 nie berechtigt und nie zuständig. Noch dazu basieren saemtliche „Zwangsversteigerungsverfahren“ nachgewiesen auf Steuerbetrug, Personenstands-, Kataster-, Grundbuch- und Hausnummernfaelschungen gegen das Haus-Nr. 25 und sind schon deswegen nichtig. Da das Amtsgericht Weilheim von sich aus nicht bereit war, die nichtigen Verfahren ausser Verkehr zu ziehen und anstatt dessen verleumderische Zeitungsartikel – aufgrund der nichtigen Verfahren - u.a. in den Münchner Merkur gesetzt wurden, muss dieses Urteil ergehen. Die Verfahren des Amtsgerichts Weilheim sind somit aufgehoben und gegenstandslos. Abschliessend verweise ich noch auf die Geschaeftsregisternummer 47 des königlichen Notariats Garmisch vom 13. Januar 1917 (auch deren Original befindet sich in meinen Haenden). Mit dieser Urkunde erwarben Johann und Kreszenz Huber das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor Eschenlohe zu vollem Alleineigentum, und zwar von Georg Huber (Bruder von Johann Huber) und dessen Ehefrau Agathe Huber. Ich bin - wie Sie wissen - der diesbezügliche alleinige Rechtsnachfolger von Johann und Kreszenz Huber.



(gez. Hans Georg Huber)